

Merkblatt zur Finanzierung der Heimkosten

Die Kosten eines Pflegeplatzes sind von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich und hängen vom Grad der Pflegebedürftigkeit ab. Sozialhilfe und Pflegegeld sind einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen, die die Bewohner einer Pflegeeinrichtung erhalten können.

Finanzierungsmöglichkeiten:

1. Leistungen der Pflegekasse

Die Pflegekassen bezuschussen auf Antrag und nach Begutachtung in der Einrichtung die vollstationäre Unterbringung ihrer Versicherten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wie folgt:

- Pflegegrad 1 mit 125,00 € monatlich
- Pflegegrad 2 mit 770,00 € monatlich
- Pflegegrad 3 mit 1.262,00 € monatlich
- Pflegegrad 4 mit 1.775,00 € monatlich
- Pflegegrad 5 mit 2.005,00 € monatlich

Ein entsprechender Antrag muss vor/bei Heimaufnahme bei der Pflegekasse gestellt werden.

Seit dem 01.01.2022 erhalten Pflegedürftige, die in vollstationären Einrichtungen leben, von ihrer zuständigen Pflegekasse einen Leistungszuschlag auf die Pflegekosten und die Ausbildungskosten. Dazu wird für die Pflegegrade 2 bis 5 ein Leistungszuschlag gewährt und der Eigenanteil an den Pflege- und Ausbildungskosten schrittweise verringert. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen werden nach wie vor nicht durch die Pflegekassen bezuschusst. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Zeitraum, in dem Leistungen der vollstationären Pflege bezogen werden.

Für Heimbewohner mit Pflegegrad 2 – 5 beträgt der Leistungszuschlag der Pflegekasse:

- 5% des Eigenanteils an den Pflege- und Ausbildungskosten innerhalb des 1. Jahres.
- 25% des Eigenanteils an den Pflege- und Ausbildungskosten, wenn sie mehr als 12 Monate,
- 45% des Eigenanteils an den Pflege- und Ausbildungskosten, wenn sie mehr als 24 Monate,
- 70% des Eigenanteils an den Pflege- und Ausbildungskosten, wenn sie mehr als 36 Monate

in einem Pflegeheim leben.

2. Pflegewohngeld (PWG)

a) Allgemeines

Für Heimbewohner/-innen der Pflegegrade 1-5 kann der zuständige Sozialhilfeträger auf Antrag der Einrichtung Pflegewohngeld gewähren. Für nicht pflegeversicherte Personen kann allerdings kein Pflegewohngeld bewilligt werden. Für beihilfeberechtigte Personen kann Pflegewohngeld nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Zur weiteren Prüfung sind die Bescheide der Beihilfestellen über die Höhe der Zuschüsse zu den Unterbringungskosten notwendig.

Pflegewohngeld ist eine Leistung nach dem Landespflegegesetz NRW, die zur Finanzierung der Investitionskosten dient. Voraussetzung für die Bewilligung ist zunächst, dass das Einkommen des Bewohners ganz oder teilweise nicht ausreicht, um die Investitionskosten zu tragen. In Höhe des Pflegewohngeldes verringern sich die Heimkosten der Bewohner. Seit dem 01.08.2003 wird neben dem Einkommen auch das Vermögen bei der Ermittlung des Pflegewohngeldes berücksichtigt. Aufgrund der neuen Bedeutung des Vermögens im Landespflegegesetz sind nun, wie in der Sozialhilfe auch, vertragliche Ansprüche, wie z. B. Nießbrauch etc. zu prüfen.

Pflegewohngeld wird nur gewährt, sofern die kleineren Barbeträge und sonstigen Geld- und Vermögenswerte des Heimbewohners einen Betrag von 10.000,00 € bzw. bei nicht getrenntlebenden Ehegatten 15.000,00 € nicht übersteigen.

BewohnerInnen des Geschwister-Louis-Hauses haben Anspruch auf Pflegewohngeld bis zu einem Höchstbetrag von zurzeit:

- im Doppelzimmer 654,33 € mtl.
- im Einzelzimmer 760,80 € mtl.

b) Antragstellung:

Der Antrag auf Pflegewohngeld wird nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich von der Pflegeeinrichtung bei der zuständigen Kreisverwaltung gestellt. Dafür benötigt die Pflegeeinrichtung die Zustimmung des Bewohners bzw. Bevollmächtigten. Vorgelegt werden müssen sämtliche Einkommens- und Vermögensnachweise des Heimbewohners und seines nicht getrenntlebenden Ehegatten sowie der Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung. Desweiteren ist eine Übersicht über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich. Formulare dazu hält die Pflegeeinrichtung bereit.

3. Sozialhilfe

a) Allgemeines

Für den Fall, dass die monatlichen Einkünfte, die Leistungen der Pflegekasse und das Pflegewohngeld nicht zur Begleichung der Heimkosten ausreichen, kann geprüft werden, ob die Restkosten aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden können sowie ein "Barbetrag" von z.Zt. 135,54 € monatlich gewährt werden kann.

Ob Sozialhilfe erbracht werden kann, ist neben dem Einkommen auch abhängig vom Vermögen des Hilfesuchenden. Leistungen können nur bewilligt werden, wenn das Vermögen den sogenannten Schonbetrag in Höhe von 5.000,00 € (bzw. 10.000,00 € bei nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern) nicht übersteigt.

Zusätzlich zu diesem Schonbetrag gehören zum Schonvermögen grundsätzlich auch Rücklagen für Bestattungskosten, z.B. in Form einer angemessenen Bestattungsvorsorge. Die Sozialämter treffen die Entscheidung, in welcher Höhe sie Rücklagen hierfür anerkennen jedoch nach eigenem Ermessen. Die Höhe der Beträge kann je nach Sozialbehörde zwischen ca. € 3.000,-- und ca. € 10.000,-- variieren. Genaue Auskunft hierzu kann nur das zuständige Sozialamt erteilen.

Zum Vermögen zählen z.B. Bargeld, Guthaben auf Giro- und Sparkonten, Lebensversicherungen, Aktien sowie Kraftfahrzeuge, Grundbesitz und ähnliche Sachwerte. Sollte Vermögen vorhanden sein, welches kurzfristig nicht verwertbar ist, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe in Form eines Darlehens zu erhalten.

Des Weiteren werden vertragliche bzw. sonstige Ansprüche des Hilfesuchenden geprüft, weil Sozialhilfe immer nur nachrangig gewährt werden kann. Geprüft wird auch, ob in der Vergangenheit Vermögen auf andere Personen übertragen wurde und zurückgefordert werden muss. In der Regel gilt hier eine Frist von 10 Jahren.

Schließlich hängt die Gewährung von Sozialhilfe auch davon ab, ob die Angehörigen des Hilfesuchenden verpflichtet sind, Unterhalt zu leisten. Ob und ggf. in welcher Höhe eine Unterhaltsverpflichtung besteht, muss im Einzelfall ermittelt werden.

b) Antragstellung

Der Antrag auf Sozialhilfe muss vor oder am Tag der Heimaufnahme vom Heimbewohner/Betreuer bei der zuständigen Kreisverwaltung oder Gemeindeverwaltung gestellt werden. Rückwirkend werden keine Leistungen gewährt. Vorgelegt werden müssen sämtliche Einkommens- und Vermögensnachweise des Heimbewohners und seines nicht getrenntlebenden Ehegatten sowie der Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung.

Des Weiteren ist eine Übersicht über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich.

Der Anspruch wird von der Kreisverwaltung individuell geprüft. Die Pflegeeinrichtung kann zur Höhe der Sozialhilfe und zu den Unterhaltungspflichten von Angehörigen keine verbindlichen Auskünfte erteilen.

Achtung: Bei Bewohnern der Pflegegrade 1, 2 und 3 muss das Sozialamt vor Heimaufnahme grundsätzlich die Heimnotwendigkeit feststellen! Andernfalls kann die Erbringung von Sozialhilfeleistungen abgelehnt werden!

4. Zuständige Stelle für Pflegewohngeld und Sozialhilfe:

Zuständig sind die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein- Westfalen. Örtlich zuständig ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, wo der Heimbewohner vor der Heimaufnahme gewohnt hat. Lag der Wohnort außerhalb von Nordrhein- Westfalen besteht kein Anspruch auf Pflegewohngeld.

Treten die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine oder beide Leistungen erst ein, wenn der Bewohner schon eine Zeit in der Pflegeeinrichtung wohnt, so ist auch dann jederzeit eine Antragstellung möglich. Die entsprechenden Anträge sind in diesem Fall unverzüglich bei Bekanntwerden der Voraussetzungen zu stellen.

5. Wohngeld und Grundsicherung:

Dem Grunde nach haben Heimbewohner mit geringem Einkommen ebenfalls Anspruch auf Grundsicherungsleistungen und/oder Wohngeld. Zum Einkommen zählen sowohl Renten als auch Einkommen aus Vermögen (z.B. Zinsen). Das Vermögen selber wird in der Regel nicht bzw. nur anteilig angerechnet. Die Antragstellung für diese Leistungen muss durch den Bewohner/Betreuer beim zuständigen Sozialamt der Wohnortgemeinde erfolgen (Gemeinde Hürtgenwald, Tel. 02429-3090). Dort erhalten Sie auch genauere Informationen und Antragsformulare. Heimbewohner, die bereits andere sog. Transferleistungen, wie z.B. Sozialhilfe beziehen, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf Grundsicherung und Wohngeld.

Weitere sehr ausführliche Informationen zur Finanzierung der Heimkosten finden Sie auch auf der Internet-Seite des Kreises Düren unter:

www.kreis-dueren.de (Kreishaus/Amt/Sozialamt/Pflege/Finanzierung)